

**Stadtgemeinde Gföhl
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(16-0240)0013-16

Gföhl, am 04.08.2016

**Sitzungsprotokoll
der 10. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: Donnerstag, dem 4. August 2016, um 20.00 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.07.2016 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 28.07.2016 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR-Günter-Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR-Thomas-Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR-Heide-Maria-Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR-Siegfried-König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Siegfried König	KÖNIG	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	---
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(16-0131)0010-16 und 0-OIGM-000-(16-0131)0011-16	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29.06.2016 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29.06.2016, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F,	JF Nr.
----	---	--	--------

Stadtrat am 25.07.2016:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 04.08.2016:

0-OIGM-000-(16-0131)0010-16 und 0-OIGM-000-(16-0131)0011-16

Protokollprüfer der Sitzungen vom 29.06.2016 waren:

ÖVP:	GR Josef Weber	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzungen vom 29.06.2016 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	2-VVHB-000-(15-0233)	Tagesbetreuungseinrichtung Neubau, Kindergartengasse 2, Vergabe der Baumeisterarbeiten, Beschlussfassung
----	----------------------	--

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasste in der Sitzung am 13. Oktober 2015 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2.

Im ao. Haushalt 2016 sind für das Vorhaben „Tagesbetreuungseinrichtung“ € 620.000,-- budgetiert. Die dazu vorgesehenen Darlehensaufnahmen von € 200.000,-- und € 270.000,-- wurden in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2016 beschlossen.

Außerplanmäßig wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2016 auch eine Rücklagenentnahme von € 100.000,-- zur Finanzierung dieses Vorhabens genehmigt.

Mit Schreiben vom 06.07.2016 ist die Bewilligung von Beihilfen aus dem Schul- und Kindergartenfonds mit anerkannten Baukosten von € 442.200,-- eingelangt. Es wird ein Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7 % gewährt. Lt. vorläufigem Zinsenzuschussplan ergibt sich eine Beihilfensumme von € 121.141,--.

Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, dem 5. Juli 2016 statt, wobei fünf Firmen eingeladen waren und davon drei Firmen ein Angebot abgegeben haben:

A.Eckl BauGmbH, Gföhl	€ 196.191,30 zuzügl. USt.
Chabek GmbH, Jaidhof	€ 220.470,98 zuzügl. USt.
Schütz GmbH, Weißenkirchen	€ 238.627,68 zuzügl. USt.

Im Zuge des Verhandlungsgespräches am 19.07.2016 mit der **Fa. A. Eckl BauGmbH** wurde ein Protokoll für das Gewerk Baumeisterarbeiten verfasst. Daraus ergibt sich folgende Änderung:

Aktueller Angebotspreis: € 191.700,00 zuzügl. USt.

Stadtrat am 25.07.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten lt. dem Verhandlungsprotokoll des Architekturbüros Krammer an die Fa. A. Eckl BauGmbH, Langenloiser Straße 71, 3542 Gföhl.

Geprüfte Auftragssumme als fixer Pauschalpreis:	€ 191.700,00
+ 20 % USt.	€ 38.340,00
Gesamt daher	€ 230.040,00

Bei Bezahlung von Teilrechnungen binnen 14 Werktagen und Schlussrechnungen binnen 14 Werktagen ist ein Skonto in der Höhe von 3 % vereinbart.

StR. Ing. Franz Holzer verlässt um 19.55 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR. Ing. Franz Holzer ist nach Beschlussfassung um 19.57 Uhr wieder anwesend.

Gemeinderat am 04.08.2016:

StR. Ing. Franz Holzer verlässt um 20.07 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR. Ing. Franz Holzer ist nach Beschlussfassung um 20.18 Uhr wieder anwesend.

3.	8-UWAW-000-(15-0115)0043-16	ABA Gföhl BA 21, grabenlose Sanierung der Kanalstränge in Teilen der Garser Straße und des Großkühbergweges inkl. Zubringer, Kanalsanierung sowie Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Auftragsvergabe, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	---

ABA Gföhl BA 21, grabenlose Sanierung der Kanalstränge in Teilen der Garser Straße und des Großkühbergweges inkl. Zubringer, Kanalsanierung sowie Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Auftragsvergabe

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglstraße 11b, ausgearbeitet. Es wurden fünf Firmen per Schreiben vom 28.06.2016 zur Angebotslegung eingeladen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am Dienstag, den 12.07.2016, um 10 Uhr haben fünf Firmen ihr Angebot zeitgerecht eingereicht. Bei der am selben Tag um 10.30 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl durchgeführten Angebotseröffnung ergab sich folgendes Ergebnis:

Firma		bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Swietelsky-Faber, Leonding	588.664,99	588.664,99	100,00
2.	Strabag, Loosdorf	613.982,14	613.982,14	104,30
3.	Quabus, Steyregg	619.281,48	619.281,48	105,20
4.	RTI, Altenberg	648.744,37		110,21
5.	Braumann, Antiesenhofen	661.484,77		112,37

Vergabevorschlag

vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems an der Donau, vom 18.07.2016: Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Kanalsanierung sowie Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Gföhl BA 21, an den Billigstbieter, die Firma

**Swietelsky-Faber
Kanalsanierung GmbH
Haidfeldstraße 44
4060 Leonding**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 12.07.2016 mit einer Gesamtangebotssumme von

**€ 588.664,99 (exkl. MwSt.)
bzw. € 706.397,99 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Stadtrat am 25.07.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Für die ABA Gföhl, BA 21, grabenlose Sanierung der Kanalstränge in Teilen der Garser Straße und des Großkühbergweges inkl. Zubringer, erfolgt die Vergabe der Kanalsanierung sowie der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen an die Firma Swietelsky-Faber, Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding.

Auftragssumme: € 588.664,99 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 04.08.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ)

4.	1-BWBV-000-(14-0285)0006-16	Immobilien, Haider Renate, Gst. 114/4, EZ 197, KG 12010 Felling, Grundankauf, Kaufvertrag, Beschlussfassung
----	-----------------------------	---

Ob der Liegenschaft EZ 197 KG 12010 Felling war das Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Felling einverleibt. Über Auftrag der Liegenschaftseigentümer ersuchte Notar Mag. Wolfgang Hofmann um die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 dieser Löschungserklärung zugestimmt und weiters den Ankauf der Teilfläche des Grundstückes 114/4 im Ausmaß von 193 m² zum Preis von € 15,00 pro m² beschlossen.

Der Kaufpreis beträgt daher € 2.895,--. Die Kosten der Vermessung und Verbücherung trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Der Grundstücksankauf von 193 m² dient der FF bzw. dem DEV Felling als hintere Zufahrt bzw. barrierefreier Zugang.

Stadtrat am 25.07.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Notariat Mag. Wolfgang Hofmann, Gföhl, verfasste Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Renate Haider, 3553 Schiltern, Marktplatz 1/3, einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, andererseits über den Kauf einer Teilfläche des Grundstückes 114/4, KG 12010 Felling, im Ausmaß von 193 m² zum Preis von € 15,00 pro m² wird genehmigt.
Vertragsinhalt siehe **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 04.08.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	6-VTVF-000-(16-0159)0001-16	Gföhl, Hauersteig, Gst. 1322/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Beschlussfassung
----	-----------------------------	---

Gföhl, Gemeindestraße Hauersteig, Gst. 1322/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

Stadtrat am 25.07.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 04.08.2016 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 982/2016 vom 06.06.2016 vom Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Dipl.-Ing. Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 wird vom Grundstück 1322/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, dem öffentlichen Verkehr entwidmet und dem Grundstück .382, EZ 1080, KG 12012 Gföhl, Rosemarie und Karl Fuchs, zugeschrieben.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

- Die Vermessungsurkunde GZ 982/2016 vom 06.06.2016 vom Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, Dipl.-Ing. Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 04.08.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.


Abstimmungsergebnis: einstimmig

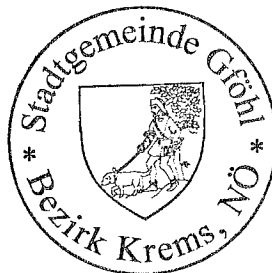
6.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	WVA BA 16, TPL Zw.beh. Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, die Wasserrechtsverhandlung fand am 28. Juli 2016 statt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	ABA BA 21, ABA Gföhl Stadtgebiet, Bereiche A, D, E, G, Bereich Garser Straße, Kremser Straße, Großkühberg, die Wasserrechtsverhandlung fand am 28. Juli 2016 statt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Asylwerber in der StGde. Gföhl, nach Freigabe durch den GVV wurde Einsatz im Bereich Wirtschaftshof bei Grünraumpflege gestattet.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	B 37, Bereich Eisengraben – Rastbach, Fräsarbeiten, Recyclingmaterial wird am 9. August 2016 für Verbindungsweg Rastbach – Reittern verwendet.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Felssicherung Untermeisling a) Gebäudesicherung Seif, Rückmeldung seitens Familie Seif bezüglich Zustimmung der anteiligen Kosten noch ausständig, daher noch kein Auftrag an die Wildbach. b) Baupolizeiliche Maßnahmen im Bereich Friedrich, Untermeisling, Bescheid bezügl. Benützungsverbot wurde zugestellt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Unwetter vom Juli 2016, erhebliche Schäden an Teilen des Güterwegenetzes, Schadenserhebungen wurden bereits durchgeführt, noch ausstehende sind für 10.8. terminisiert.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	EVN – Kabelschaden in der Kreuzgasse, dadurch Aufgrabung der neuen Asphaltdecke erforderlich.


Bgm. Ludmilla Etzenberger	<p>Ortskernbelebung und Wohnbau in Gföhl LHStv. Mag. Mikl-Leitner</p> <p>a) Besuch mit Pressekonferenz bei der Baustelle GEDESAG, DI L.Figl-Platz</p> <p>b) Besuch der Baustelle KAMPTAL, Donnersmarktstraße</p> <p>c) 22 August 2016 – Übergabe der 4 Reihenhäuser und 2 Wohnungen in der Hausberggasse</p> <p>d) neues Geschäft Liegenschaft Smutny – Mode Mella-Italia – Melanie Steininger ab 18. August 2016</p>
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Rathaus Gföhl – Renovierung 2016, Kontrollbesuch der Kulturabteilung des Landes NÖ, Fr. MMag. Kallina. Diese überzeugte sich über den Fortschritt und der ordnungsgemäßen Ausführung nach Vorgaben des Bundesdenkmalamtes.
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Postamt Gföhl, angebliche Sperre per 1.9.2016 – stimmt nicht, zumindest bis ein entsprechender Postpartner gefunden wird.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.10 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Sept. 2016 unterfertigt.


 StADir. Erich Hagmann
 (Schriftführer)

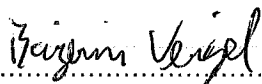



 Ludmilla Etzenberger
 (Bürgermeister)

27. Sept. 2016
entstandlich
 Gemeinderat
 (Protokollprüfer SPÖ,
 GR Manfred Kolar)


 Stadtrat
 (Protokollprüfer ÖVP,
 StR OStR. Mag. Maria Gußl)


 Gemeinderat
 (Protokollprüfer FPÖ,
 GR Martin Schildorfer)


 Gemeinderat
 (Protokollprüfer GRÜNE,
 GR Benjamin Veigel)



Mag. Wolfgang Hofmann • öffentlicher Notar

3542 Gföhl • Sparkassenstraße 3 • Tel. 02716/20191 • office@hofmann-notar.at


NOTAR.AT

Gründerwerbsteuer selbstberechnet

am ???

gem. § 11 GrEStG

zu Erf. Nr. ???

Die Gründerwerbsteuer wird
gem. § 13 GrEStG abgeführt.

öffentlicher Notar

KAUFVERTRAG

- 1.) Verkaufende Partei: -----
Frau Renate HAIDER, geboren am 23.12.1978, -----
3553 Schiltern, Marktplatz 1/3-----

- 2.) Kaufende Partei: -----
Stadtgemeinde Gföhl, -----
3542 Gföhl, Hauptplatz 3, -----
vertreten durch die gefertigten Funktionäre-----

----- **ERSTENS** -----

----- **Vermessungsurkunde** -----

Diesem Kaufvertrag liegt die Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Vermessung HILLER TZ OG vom 25.11.2015, GZ 672/2014, zugrunde. -----

----- **ZWEITENS** -----

----- **Rechtsverhältnisse** -----

Frau **Renate HAIDER**, im folgenden "verkaufende Partei" genannt, verkauft und übergibt hiermit zur Gänze an die Stadtgemeinde Gföhl, im folgenden "kaufende Partei" genannt, und diese kauft und übernimmt hiermit von der verkaufenden Partei das Vertragsobjekt, **nämlich das Trennstück 1 des Grundstückes 114/4 zur Zeit innelegend in der Einlagezahl 197 Katastralgemeinde 12010 Felling im Ausmaß laut dem vorzitierten Teilungsplan von 193 m² (einhundertdreiundneunzig Quadratmeter).**-----

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 15,00 (Euro fünfzehn) pro m² (Quadratmeter) sohin in Summe € 2.895,00 (Euro zweitausendachthundertfünfundneunzig).-----

Der Kaufpreis ist von der kaufenden Partei zur Gänze zu berichtigen und steht der verkaufenden Partei zu. -----

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar: -----

KATASTRALGEMEINDE 12010 Felling EINLAGEZAHL 197
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

Letzte TZ 8567/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
114/4	GST-Fläche (*)	676	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	131	
	Landw(10)	545	Felling 45

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

***** B *****

5 ANTEIL: 1/1

Renate Haider

GEB: 1978-12-23 ADR: Marktplatz 1/3, Schiltern 3553

a 244/2015 Einantwortungsbeschluss 2014-04-09 Eigentumsrecht

b 8567/2015 Übergabevertrag 2015-12-17 Eigentumsrecht

c 8567/2015 Zusammenziehung der Anteile

d 8567/2015 Belastungs- und Veräußerungsverbot
***** C *****
4 a 8567/2015
WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT
gem P Viertens Übergabsvertrag 2015-12-17 für
Pauline Haider geb 1938-07-15
5 a 8567/2015
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT
gem P Fünftens Übergabsvertrag 2015-12-17 für
Pauline Haider geb 1938-07-15

Das Vertragsobjekt wird übergeben und übernommen mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das Vertragsobjekt besitzt und benutzt oder zu besitzen und benützen berechtigt wäre, in der derzeitigen Beschaffenheit, im derzeitigen Kulturzustand und in den in der Natur ersichtlichen Grenzen.-----

----- **DRITTENS** -----

----- **Kaufpreiszahlung** -----

Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt € 2.895,00 (Euro zweitausendachthundertfünfundneunzig) und wurde von der kaufenden Partei bereits am neunundzwanzigsten Dezember zweitausendfünfzehn (29.12.2015) mittels Barauszahlungsschein bar an die verkaufende Partei bezahlt, worüber diese durch Unterfertigung dieses Vertrages quittiert.-----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, einen Betrag in der Höhe von € 121,00 (Euro hunderteinundzwanzig) zur Bezahlung der Immobilienertragsteuer binnen vierzehn (14) Tagen ab Vertragsunterfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers Mag. Wolfgang HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0307/15 zu überweisen. ---

Die kaufende Partei verpflichtet sich, einen Betrag in der Höhe ----- von € 101,33 (Euro hundert eins und dreiunddreißig Cent) zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer sowie einen Betrag in der Höhe von € 32,00 (Euro zweiunddreißig) zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr sohin zusammen Betrag in der Höhe von € 133,33 (Euro hundert dreiunddreißig und dreiunddreißig Cent) binnen vierzehn (14) Tagen ab Vertragsfertigung zu treuen Händen des Urkundenverfassers Mag. Wolfgang

HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0549/15 zu überweisen.-----

Die kaufende Partei erklärt, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben und erachten die Vertragsparteien den Kaufpreis für angemessen.-----

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie dem Urkundenverfasser den einseitigen unwiderruflichen Auftrag erteilt haben, zum gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung sowohl der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr als auch der Immobilienertragsteuer beim zuständigen Finanzamt im elektronischen Wege über Finanz-Online vorzunehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Vertragsparteien den Urkundenverfasser bevollmächtigt haben, Schriftstücke von Behörden, insbesondere den Steuerbescheid und die Unbedenklichkeitsbescheinigung in Empfang zu nehmen. Zustellungen des zuständigen Finanzamtes mögen daher direkt an den Urkundenverfasser erfolgen. -----

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Vertragsobjektes entspricht. -----

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass die Selbstberechnung vom Finanzamt oder dem Grundbuchgericht im Nachhinein überprüft werden kann. Im Fall, dass das Finanzamt oder das Grundbuchgericht den Fall anders beurteilt, kann es zu einer Steuernachzahlung sowohl hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer als auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr kommen. -----

----- **VIERTENS** -----

----- **Rechtsübergang** -----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, das Vertragsobjekt an die kaufende Partei im Zeitpunkt der Fertigung dieses Vertrages zu übergeben.-----

Im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe tritt die kaufende Partei mit Nutzen, Gefahr, Last und Vorteil in den körperlichen Besitz und Genuss des Vertragsobjektes. -

Die Grundsteuer samt den Zuschlägen hat die kaufende Partei ab dem Tag der Vertragsfertigung zu tragen. -----

----- **FÜNFTENS** -----

----- **Haftung und Gewährleistung** -----

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses vollkommen satz- und lastenfrei und auch frei von Bestandrechten und sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht. -----

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass in Ansehung des Vertragsobjektes keine behördlichen, insbesondere keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind. -----

Die Vertragsteile sind in Kenntnis der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und es erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass bezüglich des Vertragsobjektes kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben vorhanden ist. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass das Vertragsobjekt auch für grundbücherliche nicht sichergestellte rückständige Grundbesitzabgaben, insbesondere die Grundsteuer und Kanal-, Wasser- und Müllabfuhrgebühr, nämlich sowohl für die Anschluss- als auch für die laufende Gebühr haftet und sie bei allfälligen Rückständen daher indirekt (über allfällige Versteigerung des Vertragsobjektes) zur Leistung herangezogen werden kann. -----

Die Parteien wurden vom Vertragsverfasser auf die Haftungsfolgen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz aufmerksam gemacht. Die verkaufende Partei erklärt, dass während der Dauer ihrer Eigentümerschaft in Ansehung des Vertragsobjektes keine Verunreinigungen, Kontaminierungen oder sonstige Altlasten verursacht wurden, die eine Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen. -----

----- **SECHSTENS** -----

----- **Kosten und Steuern** -----

Die mit der Errichtung, allfälliger behördlichen Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten insbesondere Notariats-, Rechts- und Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben und Verkehrsteuern hat die kaufende Partei zu tragen. Hierzu wird festgestellt, dass der Auftrag hierzu durch die kaufende Partei erteilt wurde. Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer hat die verkaufende Partei zu tragen. -----

----- **SIEBENTENS** -----

----- **Staatsbürgerschaft** -----

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt, österreichische Körperschaft zu sein. ---

----- **ACHTENS** -----

----- **Aufsandung** -----

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem unter Punkt „Erstens“ genannten Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die kaufende Partei zur Gänze im Grundbuch einverleibt werde. -----

----- **NEUNTENS** -----

----- **Rechtsnachfolger** -----

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gelten bei jedem Vertragsteil für mehrere zur ungeteilten Hand und ebenso für die Erben und Rechtsnachfolger auch für mehrere zur ungeteilten Hand. -----

----- **ZEHNTENS** -----

----- **Immobilien'ertragsteuer** -----

Die Parteien wurden über die Immobilien'ertragsteuer informiert. -----

Hierzu wird festgestellt, dass der letzte entgeltliche Erwerb dieses Grundstück bereits vor dem 31.03.2002 erfolgt ist und die erstmalige Umwidmung in Bauland vor dem 31.12.1987 erfolgte, weshalb 4,2% Immobilien'ertragsteuer für die verkaufende Partei anfallen. -----

Der kaufenden Partei wird empfohlen, sämtliche Belege zu diesem Vertrag (Grunderwerbsteuer, gerichtlich Eintragungsgebühr und Notarkosten) sowie sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten – unabhängig von einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzubewahren, da bei einem zukünftigen Verkauf der Immobilie durch die kaufende Partei Errichtungs- und Instandsetzungskosten bei der Berechnung der Immobilien'ertragsteuer steuermindernd berücksichtigt werden können und derartige Belege als Nachweis vorzulegen sind. -----

----- **ELFTENS** -----

----- **Allgemeine Vertragsklauseln** -----

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. -----

Die Vertragsparteien erklären einvernehmlich, die Option gemäß § 6 Abs 2 UStG nicht auszuüben. -----

Der Kaufvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Vertragskopie. -----

Gföhl, am